

## Örtliche Zuständigkeit in der Sozialhilfe

Welcher Kanton ist für die Ausrichtung von Sozialhilfe<sup>1</sup> zuständig?

---

<sup>1</sup> Das vorliegende Papier gilt nur für den Anwendungsbereich des ZUG. Es gilt nicht für Personen, die lediglich Anspruch auf Nothilfe haben (illegal Anwesende, Personen des Asylbereichs, die unter den Sozialhilfestopp fallen) und für Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene.

## 1 Einleitung

Bevor das Sozialhilfeorgan, bei welchem um Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen ersucht wird, auf das Gesuch eintritt und dieses inhaltlich behandelt, muss es seine Zuständigkeit von Amtes wegen prüfen.

Das vorliegende Papier konzentriert sich auf die Fragestellung der örtlichen Zuständigkeit im interkantonalen Bereich und will die Sozialhilfeorgane im Sinne eines Leitfadens dabei unterstützen, diese zu bestimmen.

Die örtliche Zuständigkeit im Bereich der öffentlichen Sozialhilfe wird im interkantonalen Bereich im Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz, ZUG) geregelt. Sie knüpft grundsätzlich an den Unterstützungswohnsitz der betroffenen Person an (Art. 12 Abs. 1 ZUG, Art. 20 Abs. 1 ZUG). In bestimmten Fällen richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach ihrem Aufenthaltsort (Art. 12 Abs. 2 ZUG, Art. 13 ZUG, Art. 20 Abs. 2 ZUG, Art. 21 Abs. 1 ZUG). Minderjährige verfügen im Gegensatz zu Erwachsenen immer über einen Unterstützungswohnsitz. Dieser ist in Art. 7 ZUG geregelt.

Vom Unterstützungswohnsitz zu unterscheiden ist der zivilrechtliche Wohnsitz nach Art. 23 ff. ZGB. Die beiden Wohnsitzbegriffe werden im vorliegenden Papier einander vergleichend gegenüber gestellt.

## 2 Prüfung der örtlichen Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit bildet des Öfteren Gegenstand von Streitigkeiten zwischen den Sozialhilfeorganen. Es ist deshalb besonders wichtig, dass das um Hilfe ersuchte Sozialhilfeorgan den Sachverhalt zur örtlichen Zuständigkeit vollständig abklärt. Es kann sich nicht darauf beschränken, aufgrund einer unklaren Wohn- und Lebenssituation die örtliche Zuständigkeit zu verneinen und die betroffene Person an eine andere Gemeinde, z.B. die frühere Wohngemeinde, zu verweisen. Es muss die betroffene Person eingehend zu ihren Wohnverhältnissen und aktuellen Lebensumständen befragen, z.B.<sup>2</sup>:

- „Wo übernachteten Sie aktuell und seit wann?“
- „Wo halten Sie sich regelmässig auf?“
- „Wo befindet sich Ihr Beziehungsnetz?“
- „Wo sind Ihre persönlichen Dinge und Ihre Möbel?“

Kommt das um Hilfe ersuchte Sozialhilfeorgan nach Klärung des Sachverhalts zum Schluss, dass die örtliche Zuständigkeit bei einem anderen Sozialhilfeorgan liegt, hat es mit diesem Kontakt aufzunehmen und die Zuständigkeitsfrage zu besprechen. Anerkennt das andere Sozialhilfeorgan seine Unterstützungszuständigkeit, kann die betroffene Person weiterverwiesen werden.

Lehnt das andere Sozialhilfeorgan jedoch seine Unterstützungszuständigkeit ebenfalls ab, liegt ein so genannter negativer Kompetenzkonflikt vor. Negative Kompetenzkonflikte dürfen sich nicht zulasten der betroffenen Person auswirken. Ist diese sofort auf Hilfe angewiesen, muss sie von einem der im Streit liegenden Sozialhilfeorgane einstweilen unterstützt werden. Im Gegensatz zu verschiedenen

---

<sup>2</sup> Vgl. detaillierter Fragekatalog im Anhang.

Kantonen<sup>3</sup> kennt das ZUG kein spezielles Verfahren für die Klärung von negativen Kompetenzkonflikten. Deshalb hat die Kommission Rechtsfragen der SKOS im Januar 2012 eine Empfehlung zum Umgang mit negativen Kompetenzkonflikten zwischen den Kantonen veröffentlicht<sup>4</sup>.

### 3 Der Unterstützungswohnsitz Erwachsener

Der Unterstützungswohnsitz einer volljährigen Person befindet sich dort, wo sie sich mit der Absicht des dauernden Verbleibens auf unbestimmte Zeit aufhält und sich tatsächlich und für Dritte erkennbar niedergelassen hat (vgl. Art. 4 ZUG).

Die polizeiliche Anmeldung ist keine Voraussetzung für die Begründung eines Unterstützungswohnsitzes. Wenn sich jemand mit der nach aussen erkennbaren Absicht des dauernden Verbleibens in einer Gemeinde niedergelassen hat und dort über eine ordentliche Wohngelegenheit verfügt, begründet er im Zeitpunkt seiner Niederlassung in jener Gemeinde seinen Unterstützungswohnsitz, auch wenn er sich dort aus welchen Gründen auch immer nicht polizeilich angemeldet bzw. in der alten Wohngemeinde nicht abgemeldet hat. Die polizeiliche Anmeldung - und bei Ausländern zusätzlich die Anwesenheitsbewilligung - begründen eine gesetzliche Wohnsitzvermutung. Diese kann umgestossen werden. Dass die betroffene Person trotz der gesetzlichen Wohnsitzvermutung keinen Wohnsitz genommen, den Wohnsitz aufgegeben oder ihn erst später begründet hat, muss der Meldekanton beweisen.

Indizien für das Bestehen eines Unterstützungswohnsitzes sind namentlich:

- das Vorhandensein einer ordentlichen Wohngelegenheit (eigene Wohnung, Zimmer in einer WG, möbliertes Zimmer mit Mietvertrag oder Gebrauchsleihevertrag etc.),
- für Dritte erkennbare Umstände, die auf eine Absicht der betreffenden Person, sich in der Gemeinde niederzulassen, schliessen lassen (z.B. Postzustellung, Zeitungsabonnement, Telefonanschluss, Versuch, sich in der Gemeinde polizeilich anzumelden, Äusserungen gegenüber Dritten, in der Gemeinde zumindest bis auf Weiteres bleiben zu wollen, soweit diese Absicht durchführbar ist etc.),
- der nicht von vornherein lediglich vorübergehend geplante Aufenthalt (das heisst es besteht keine Absicht, innerhalb einer kurzen, zeitlich klar bestimmten Frist in die vorherige Wohngemeinde zurückzukehren oder in eine dritte Gemeinde zu ziehen).

Das Fehlen eines Unterstützungswohnsitzes darf nicht leichthin angenommen werden. Insbesondere dürfen weder an die Wohnsitzbegründung, namentlich von Menschen ohne feste soziale und ökonomische Strukturen oder von Personen, die mit einer Suchtproblematik oder gesundheitlichen Problemen psychischer Art zu kämpfen haben, allzu strenge Anforderungen gestellt werden, noch darf leichthin von einem Verlust des Unterstützungswohnsitzes ausgegangen werden<sup>5</sup>.

<sup>3</sup> Achtung: Kantonale Bestimmungen zur Regelung von negativen Kompetenzkonflikten sind im interkantonalen Bereich nicht anwendbar.

<sup>4</sup> Einsehbar unter [www.skos.ch](http://www.skos.ch) > Sozialhilfe und Praxis > Rechtliches.

<sup>5</sup> Urteile des Bundesgerichts 2A.420/1999 vom 2. Mai 2000 sowie 8C\_223/2010 vom 5. Juli 2010, [www.bger.ch](http://www.bger.ch).

## 4 Aufenthalt in Institutionen<sup>6</sup> und behördliche Unterbringung in Familienpflege

Art. 5 ZUG sieht vor, dass der Aufenthalt in einer Institution keinen Unterstützungswohnsitz begründet. Das Gegenstück dazu bildet Art. 9 Abs. 3 ZUG, welcher besagt, dass der Aufenthalt in einer Einrichtung nach Art. 5 ZUG einen bestehenden Unterstützungswohnsitz nicht zu beenden vermag. Was alles unter den Heimbegriff fällt, definiert Art. 5 ZUG nicht. Ob es sich um eine Institution handelt, in der kein Unterstützungswohnsitz begründet werden kann, muss immer in Bezug auf den konkreten Sachverhalt geprüft werden. Es entsprach dem Willen des Gesetzgebers, den Heimbegriff wegen der sich wandelnden Verhältnisse nicht zu definieren, damit eine zeitgemässe Interpretation möglich ist.

Für die Prüfung der Heimeigenschaft sind namentlich folgende Fragen zu stellen:

- Ist die Person in einem kollektiv besorgten Haushalt untergebracht?
- Was ist der Zweck der Unterkunft?
- Geht es um Gewährung von Obdach, Verpflegung und weiteren Dienstleistungen an fremde Personen oder um medizinische Versorgung und Pflege etc.?
- Wie hoch ist der Fremdbestimmungsgrad?
- Wie hoch ist der Abhängigkeitsgrad?

Das Bundesgericht hat schon verschiedentlich festgestellt, dass nicht allzu hohe Anforderungen an den Heim- bzw. Anstaltsbegriff gestellt werden dürfen. Es spielt keine Rolle, ob der Eintritt freiwillig oder unter Zwang erfolgt ist. Folgende Wohnformen fallen beispielsweise unter Art. 5 ZUG bzw. Art. 9 Abs. 3 ZUG:

- Notschlafstellen,
- Alters- und Pflegeheime,
- Aufnahme- und Wohnheime aller Art,
- verschiedene Formen des Begleiteten Wohnens,
- Pflegefamilien,
- Frauen- und Männerheime,
- Kur- und Erholungsheime,
- therapeutische Wohngemeinschaften,
- ärztlich geleitete Heilstätten aller Art,
- Strafanstalten, Untersuchungsgefängnisse.

### Exkurs:

Nach neuerer Rechtsprechung des Bundesgerichts führt ein Heimaufenthalt nicht dazu, dass der Unterstützungswohnsitz praktisch nicht mehr ändern kann. Hat die unterstützungsbedürftige Person ihre Beziehungen zum bisherigen Kanton abgebrochen und in subjektiver wie objektiver Hinsicht ein

---

<sup>6</sup> Achtung: Die Zuständigkeiten nach der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) und jene für die Pflegefinanzierung nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) richten sich nach dem zivilrechtlichen Wohnsitz. Bei den Ergänzungsleistungen ist die Zuständigkeit bei einem Heimeintritt im Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (ELG) geregelt.

neues Verhältnis zu einem anderen Kanton begründet, kann der Unterstützungswohnsitz trotz ununterbrochenen Heimaufenthalts ausnahmsweise wechseln<sup>7</sup>. Davon kann allerdings nur unter sehr restriktiven Bedingungen ausgegangen werden. So hat das Bundesgericht in seinem Urteil vom 7. November 2014 erneut festgehalten, dass die Begriffe Heim, Spital und andere Anstalt nach Lehre und Rechtsprechung in einem sehr weiten Sinn zu verstehen sind, gehe es doch bei Art. 5 und Art. 9 Abs. 3 ZUG in erster Linie um den Schutz der Standortkantone und um eine Verringerung des Anreizes nach kantonsexterner Unterbringung<sup>8</sup>. Dass dies dem Willen des Gesetzgebers entspricht, zeigt sich auch im Zusammenhang mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur Zuständigkeit für die Ausrichtung von Ergänzungsleistungen: Ob eine Person mit dem Eintritt in eine Institution einen zivilrechtlichen Wohnsitz begründen konnte oder nicht, ist ohne Bedeutung für die Frage nach der Zuständigkeit für die Festsetzung und die Auszahlung der Ergänzungsleistungen. Zuständig sei bzw. bleibe der Kanton, in welchem die Ergänzungsleistung beziehende Person unmittelbar vor dem Heim- oder Anstaltseintritt Wohnsitz gehabt habe. Insoweit stelle sich die in der Praxis häufig schwierige Abgrenzung von wohnsitzbegründendem freiwilligen Eintritt in ein Heim oder eine Anstalt und nicht wohnsitzrelevanter Unterbringung nicht mehr. Für den Fall eines Aufenthalts in einem Heim, einem Spital oder einer andern Anstalt habe der Gesetzgeber somit eine Regelung getroffen, bei welcher – ähnlich wie im Sozialhilfebereich (BGE 138 V 23 E. 3.1.2 f.) – der zivilrechtliche Wohnsitz und die Zuständigkeit für die Festsetzung und die Auszahlung der (Ergänzungs-) Leistung auseinanderfallen könnten<sup>9</sup>.

In die gleiche Richtung gehen die gesetzgeberischen Arbeiten im Bereich der Pflegefinanzierung: Im Rahmen der derzeitigen Revision des KVG betreffend Nachbesserung der Pflegefinanzierung soll Art. 25a Abs. 5 wie folgt ergänzt werden: „Für die Festsetzung und Auszahlung der Restfinanzierung zuständig ist der Kanton, in dem die versicherte Person ihren Wohnsitz hat. Der Aufenthalt in einem Pflegeheim begründet keine neue Zuständigkeit.“ Wie dem Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates vom 21. März 2016 zu entnehmen ist, soll damit eine Kohärenz mit dem ELG und der Sozialhilfe geschaffen werden<sup>10</sup>.

## 5 Spezialsituationen

### 5.1 Campingplatz

Eine Person kann auf einem Campingplatz einen Unterstützungswohnsitz begründen, wenn sie auf unbestimmte Zeit dort bleiben möchte und dies auch umsetzbar ist. Das ist vor allem dann der Fall, wenn es sich um einen ganzjährig geöffneten Zeltplatz handelt und die betroffene Person in einem (beheizbaren) Wohnwagen und nicht etwa in einem Zelt lebt.

### 5.2 Fahrende

Die Fahrenden gelten in der Schweiz als nationale Minderheit im Sinn des Rahmenübereinkommens des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten (SR. 0.441.1). Die nomadische Lebensweise ist ein wesentliches Element ihrer kulturellen Identität. Die Schweizer Fahrenden haben meist besondere Beziehungen zur Region, in der sie aufgewachsen sind. Dort haben sie in aller Regel ihren Wohnsitz, und ihre Kinder besuchen dort während der Wintermonate die Schulen. Standplätze

<sup>7</sup> Urteile des Bundesgerichts 2A.714/2006 vom 10. Juli 2007, E. 3.3 sowie 8C\_79/2010 vom 24. September 2010, E. 7.2.

<sup>8</sup> Urteil des Bundesgerichts 8C\_530/2014 vom 7. November 2014, E.3.2 mit weiteren Hinweisen.

<sup>9</sup> BGE 141 V 255, E. 2.2; SVR 2011 EL Nr. 6, 9C\_972/2009 E. 5.3.2.2; zum Ganzen: BGE 138 V 23 E. 3.4.3.

<sup>10</sup> BBl 2016 3962 und 3971.

dienen dem Aufstellen von Wohnwagen, oft auch von Mobilheimen oder vorfabrizierten Kleinhalets und werden zwischen Oktober und März besonders intensiv zum Wohnen und Arbeiten genutzt. Während der Sommermonate bleiben oft ältere Menschen und zum Teil auch Familien mit Kindern, die auf den regelmässigen Schulbesuch Wert legen, ebenfalls auf dem Standplatz<sup>11</sup>.

Fahrende, die ein festes Winterquartier haben und regelmässig dorthin zurückkehren, haben ihren Unterstützungswohnsitz am Ort ihres Winterstandplatzes. Der Unterstützungswohnsitz bleibt auch während der Reisezeiten im Sommerhalbjahr bestehen<sup>12</sup>.

### 5.3 Hotelplatzierungen

Plaziert ein Sozialhilfeorgan eine Person in ein Hotel ausserhalb des Zuständigkeitsgebietes, für dies in der Regel nicht zu einer Wohnsitzbegründung. Eine Hotelplatzierung wird regelmässig dann vorgenommen, wenn eine Person ihr Obdach verloren und keine Alternative im Zuständigkeitsgebiet vorhanden ist.

Findet die betroffene Person selber und ohne Kenntnis oder Mitwirkung des vorherigen Wohnorts ein Hotelzimmer und geht sie mit dem Hotelbetreiber einen Vertrag als Dauergast ein, kann sie aber im Hotel einen Wohnsitz begründen. Dies zumindest dann, wenn der Hotelbetreiber keine vorgängige Kostengutsprache seitens der Sozialbehörde verlangt hat oder die betroffene Person das Zimmer zunächst aus eigenen Mitteln finanziert.

### 5.4 Aufenthalt zu einem Sonderzweck

Wenn sich jemand in einem Kanton zu einem bestimmten Zweck aufhält, bleibt der bisherige Unterstützungswohnsitz bestehen. Das gilt insbesondere, wenn jemand

- eine kürzere oder längere Reise unternimmt,
- einen Kuraufenthalt macht,
- eine Saison- oder eine andere befristete Stelle an einem andern Ort antritt und dort während einer befristeten Zeit übernachtet,
- ein Auslandsemester absolviert,
- von der Behörde in eine Notunterkunft oder ein Hotel in einer anderen Gemeinde platziert wird,
- zur Vermeidung von Obdachlosigkeit vorübergehend, d.h. von Vornherein für eine kurze Zeit befristet bei einem Verwandten oder Bekannten in einem anderen Kanton Unterschlupf nimmt,
- sich unter der Woche zu Ausbildungszwecken an einem andern Ort aufhält (echter Wochenaufenthalt),
- zwecks Pflege von Verwandten, Militärdienstes im Heimatstaat etc. vorübergehend ins Ausland reist.

### 5.5 Kantonswechsel von ausländischen Drittstaatenangehörigen

Ziehen Drittstaatenangehörige mit einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung vom Bewilligungskanton in einen anderen Kanton, muss der neue Wohnkanton den Kantonswechsel bewilligen. Zwar kann diese Personengruppe bereits während des laufenden Verfahrens einen Unterstützungswohnsitz begründen und im neuen Wohnkanton Sozialhilfe beziehen. Wird die

<sup>11</sup> Bericht des Bundesrates über die Situation der Fahrenden in der Schweiz, Oktober 2006, Teil II, S. 7.

<sup>12</sup> Vgl. Zürcher Sozialhilfe-Behördenhandbuch, Kapitel 3.2.01, Ziffer 4.2, einsehbar unter [www.sozialhilfe.zh.ch](http://www.sozialhilfe.zh.ch).

Bewilligung zum Kantonswechsel aber rechtskräftig verweigert, müssen die Betroffenen das Kantonsgebiet verlassen. Sie verlieren ihren Unterstützungswohnsitz und haben keinen weiteren Anspruch auf Unterstützung durch diesen, wenn sie die Rückkehr verweigern. Vorbehalten bleibt eine Notfallunterstützung<sup>13</sup>.

## 6 Beendigung des Unterstützungswohnsitzes

Der Unterstützungswohnsitz endet mit dem Wegzug aus dem Kanton bzw. der Wohngemeinde. Die polizeiliche Abmeldung kann als Indiz für den Wegzug gewertet werden. Dies jedenfalls dann, wenn die betroffene Person sich persönlich abgemeldet hat. Die polizeiliche Abmeldung begründet aber weder eine gesetzliche Vermutung für die Wohnsitzaufgabe, noch vermag sie diese zu beweisen.

Ein Wegzug vom bisherigen Wohnkanton liegt vor, wenn jemand seine Wohngelegenheit aufgibt, seinen Wohnort verlässt und ohne konkrete Rückkehrabsicht von dannen zieht. Wenn die betroffene Person beispielsweise in der Folge an verschiedenen Orten und bei verschiedenen Bekannten Unterschlupf findet, in Notschlafstellen übernachtet und somit nirgendwo über eine Unterkunft verfügt, mit welcher eine allfällige Absicht des dauernden Verbleibens gegen aussen sichtbar wird oder eine Wohnsitzbegründung rechtlich möglich ist, muss sie bei Bedürftigkeit vom Aufenthaltsort unterstützt werden. Unter Umständen wird der bisherige Wohnkanton zum Aufenthaltskanton<sup>14</sup>. Tritt die „wohnsitzlose“ Person in ein Heim ein, muss sie ebenfalls vom Aufenthaltskanton unterstützt werden. Verlässt sie dieses und tritt sie ohne Zutun des bis dahin zuständigen Sozialhilfeorgans in einem anderen Kanton erneut in ein Heim ein, wechselt auch die sozialhilferechtliche Zuständigkeit.

## 7 Unterstützung von Erwachsenen ohne Unterstützungswohnsitz in der Schweiz

Die Systematik des ZUG lässt es zu, dass Erwachsene ausnahmsweise über keinen Unterstützungswohnsitz verfügen. Das ist dann der Fall, wenn sie ihren Wohnsitz am einen Ort aufgeben, ohne an einem anderen Ort einen neuen zu begründen. Benötigen solche Menschen Sozialhilfe, erfolgt die Unterstützung durch den Aufenthaltsort. Die Unterstützungszuständigkeit ist in Art. 11 Abs. 1 ZUG in Verbindung mit Art. 12 Abs. 2 und 3 ZUG festgelegt. Bestehen in einem gleichen Zeitraum mehrere Aufenthaltsorte nebeneinander, muss an jenem Ort die Unterstützung geleistet werden, zu welchem die engste Beziehung besteht und an welche die betroffene Person immer wieder zurückkehrt.

Aus dem Ausland zurückgekehrte Schweizerinnen und Schweizer begeben sich in der Regel an den Ort, an welchem sie sich niederlassen wollen. Als Schweizerinnen und Schweizer verfügen sie über die Niederlassungsfreiheit. Sie können diesen Ort also frei wählen. Wenn sie an diesem Ort im Zeitpunkt der Rückkehr über keine Wohnlösung verfügen, müssen sie vom Aufenthaltsort sozialhilferechtlich unterstützt werden. Dazu gehört auch, dass ihnen eine Unterkunft zur Verfügung gestellt wird (Notwohnung, Pension etc.) und sie bei der Wohnungssuche unterstützt werden.

<sup>13</sup> Vgl. SKOS-Grundlagenpapier „Unterstützung ausländischer Personen aus Drittstaaten“, einsehbar unter [www.skos.ch](http://www.skos.ch) > Grundlagen und Positionen > Grundlagen und Studien.

<sup>14</sup> Vgl. u.a. Urteile des Bundesgerichts 2A.420/1999 vom 2. Mai 2000, E. 4b sowie 2A.253/2003 vom 23. September 2003, E. 2.3, mit Hinweisen.

Im Ausland lebende (und bei der Schweizer Vertretung immatrikulierte) Schweizerinnen und Schweizer, die sich zu Ferienzwecken in der Schweiz aufhalten, fallen unter das Bundesgesetz über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizergesetz; ASG; SR 195.1). Bei ihnen ist der Aufenthaltskanton allenfalls für die Notfallunterstützung zuständig.

## 8 Der Unterstützungswohnsitz des Kindes

Art. 7 ZUG weist jedem Kind einen Unterstützungswohnsitz zu.

### **Bis zum 31. Dezember 2016 galt Folgendes:**

#### 8.1 Der abgeleitete, unselbständige Unterstützungswohnsitz

Im Normalfall teilt das minderjährige Kind den Unterstützungswohnsitz seiner Eltern oder des Elternteils, unter dessen elterlichen Sorge es steht. Das gilt auch dann, wenn es sich vorübergehend nicht bei den Eltern aufhält (Art. 7 Abs. 1 ZUG).

Leben die Eltern nicht zusammen und üben sie die elterliche Sorge gemeinsam aus, teilt es den Unterstützungswohnsitz des Elternteils, bei dem wohnt (Art. 7 Abs. 2 ZUG).

#### 8.2 Der eigene Unterstützungswohnsitz

Das ZUG kennt vier Fälle, in denen das minderjährige Kind einen eigenen Unterstützungswohnsitz hat (Art. 7 Abs. 3 lit. a bis d ZUG):

- a) Das bevormundete Kind begründet einen eigenen Unterstützungswohnsitz am Sitz der KESB.
- b) Das wirtschaftlich selbständige, erwerbstätige Kind begründet einen eigenen Unterstützungswohnsitz dort, wo es sich mit der Absicht des dauernden Verbleibens nach Art. 4 ZUG aufhält.
- c) Das dauernd nicht mit seinen Eltern bzw. dem sorgeberechtigten Elternteil zusammenlebende Kind begründet einen eigenen Unterstützungswohnsitz dort, wo es zuletzt mit den Eltern bzw. dem sorgeberechtigten Elternteil zusammengelebt hat.
- d) Es begründet einen eigenen Wohnsitz am Aufenthaltsort in allen übrigen Fällen (Auffangtatbestand).

### **Ab 1. Januar 2017 gilt Folgendes:**

#### 8.1 Der Unterstützungswohnsitz des Kindes - Grundsatz

Lebt das Kind mit beiden Elternteilen zusammen, hat es einen von deren Unterstützungswohnsitz abgeleiteten unselbständigen Unterstützungswohnsitz (Art. 7 Abs. 1 ZUG).

In allen übrigen Fällen verfügt es über einen eigenen Unterstützungswohnsitz:

- Wenn seine Eltern nicht zusammenleben, so hat das Kind einen eigenen Unterstützungswohnsitz am Wohnsitz des Elternteils, bei dem es überwiegend wohnt (Art. 7 Abs. 2 ZUG).
- Das bevormundete Kind begründet einen eigenen Unterstützungswohnsitz am Sitz der KESB (Art. 7 Abs. 3 lit. a ZUG).
- Das wirtschaftlich selbständige, erwerbstätige Kind begründet einen eigenen Unterstützungswohnsitz dort, wo es sich mit der Absicht des dauernden Verbleibens nach Art. 4 ZUG aufhält (Art. 7 Abs. 3 lit. b ZUG).

- Das dauernd nicht mit seinen Eltern bzw. dem sorgeberechtigten Elternteil zusammenlebende Kind begründet einen eigenen Unterstützungswohnsitz dort, wo es zuletzt mit den Eltern bzw. dem sorgeberechtigten Elternteil zusammengelebt hat (Art. 7 Abs. 3 lit. c ZUG).
- Es begründet einen eigenen Wohnsitz am Aufenthaltsort in allen übrigen Fällen (Auffangtatbestand; Art. 7 Abs. 3 lit. d ZUG).

## 8.2 Auswirkungen auf die Fallführung

Lebt das Kind mit seinen Eltern (Art. 7 Abs. 1 ZUG) oder einem Elternteil (Art. 7 Abs. 2 ZUG) zusammen, bildet die Familie eine Unterstützungseinheit. Im Zusammenhang mit der Weiterverrechnung nach ZUG bildet das Kind aber rechnerisch einen eigenen Unterstützungsfall, wenn es nur mit einem Elternteil zusammenlebt<sup>15</sup>.

In den übrigen Fällen lebt das Kind nicht mit seinen Eltern oder einem Elternteil zusammen. Es bildet daher einen eigenen Unterstützungsfall.

## 8.3 Perpetuierter Wohnsitz nach Eintritt der Volljährigkeit

Nach Eintritt der Volljährigkeit bestimmt sich der Unterstützungswohnsitz des Kindes grundsätzlich nicht mehr nach Art. 7 ZUG. Dies bedeutet aber nicht, dass der während der Minderjährigkeit nach Art. 7 ZUG bestimmte Unterstützungswohnsitz mit dem Eintritt der Volljährigkeit automatisch und in jedem Fall dahin fällt. Lebte eine bis anhin minderjährige Person dauernd von den Eltern getrennt und dauert der (freiwillige oder unfreiwillige) Aufenthalt in einem Heim auch bei Eintritt der Volljährigkeit weiter an, kann Art. 4 Abs. 1 ZUG keine Anwendung finden. In diesem Fall ist nämlich gemäss Art. 5 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 3 ZUG sowohl eine Wohnsitzbegründung am Ort des Heimes wie auch eine Beendigung des bisherigen Unterstützungswohnsitzes grundsätzlich ausgeschlossen. Vielmehr dauert der als Kind gestützt auf Art. 7 Abs. 3 lit. c ZUG begründete Wohnsitz bis zum Austritt aus dem Heim weiter an (so genannter perpetuierter Wohnsitz). Das gilt auch in Fällen, in denen ein Kind auf Veranlassung der KESB oder einer anderen Behörde in einer Pflegefamilie untergebracht wurde. Dabei ist es unerheblich, ob die Unterbringung förmlich beschlossen oder bloss faktisch veranlasst wurde.

Bleibt aber das volljährig gewordene Kind freiwillig in Familienpflege, besteht keine Notwendigkeit für eine weitere Betreuung, beruht der weitere Verbleib bei den Pflegeeltern nicht auf einem Sonderzweck (wie beispielsweise die Beendigung einer Lehre) und ist die Absicht des dauernden Verbleibens vorhanden, kann an diesem Ort ein Unterstützungswohnsitz nach Art. 4 Abs. 1 ZUG begründet werden. Das gilt auch für Kinder, die nicht dauernd fremdplatziert sind und sich (zu einem Sonderzweck) ausserhalb ihres Wohnortes aufhalten. Werden sie volljährig, muss geprüft werden, ob dieser Sonderzweck nach wie vor gegeben ist.

## 9 Wohnsitz ist nicht gleich Wohnsitz – ein Vergleich zwischen dem zivilrechtlichen Wohnsitz und dem Unterstützungswohnsitz

Der (öffentlich-rechtliche) Unterstützungswohnsitz deckt sich nicht immer mit dem zivilrechtlichen Wohnsitz.

---

<sup>15</sup> Vgl. SKOS-Merkblatt „Auswirkungen des revidierten Rechts zum Kindesunterhalt auf die Sozialhilfe“ vom 12. Dezember 2016, einsehbar [www.skos.ch](http://www.skos.ch) > Sozialhilfe und Praxis > Rechtliches.

Gleich ist, dass auch im Zivilrecht grundsätzlich auf den Aufenthalt mit der Absicht dauernden Verbleibens abgestellt und bei blossem Anstaltsaufenthalt (aber auch beim Besuch einer Lehranstalt) kein Wohnsitz angenommen wird (Art. 23 Abs. 1 ZGB). Ebenso kann in beiden Rechtsgebieten niemand seinen Wohnsitz zugleich an mehreren Orten haben (Art. 23 Abs. 2 ZGB). Bei beiden Wohnsitzbegriffen kommt es ausserdem nicht darauf an, ob eine Person polizeilich angemeldet ist oder nicht.

Ein wesentlicher Unterschied findet sich aber in Art. 24 ZGB. Ein einmal begründeter zivilrechtlicher Wohnsitz bleibt solange bestehen, bis ein neuer begründet wird, wogegen es möglich ist, einen Unterstützungswohnsitz aufzugeben, ohne zugleich einen neuen zu begründen.

Dass jede Person, die sich in der Schweiz aufhält, ohne einen Wohnsitz im Ausland zu haben, über einen zivilrechtlichen Wohnsitz verfügen muss, hängt mit der Rechtsicherheit und der Bedeutung des zivilrechtlichen Wohnsitzes für diverse rechtliche Handlungen zusammen. Viele Zuständigkeiten richten sich nach dem zivilrechtlichen Wohnsitz, so z.B. die gerichtliche, die betriebsrechtliche, die Zuständigkeit der KESB, die Aufrechterhaltung des Krankenversicherungsschutzes, die Ausrichtung von Ergänzungsleistungen und die Ausrichtung von Leistungsabgeltungen im Rahmen der IVSE.

Ein weiterer Unterschied besteht mit Bezug auf den Wohnsitz Minderjähriger. Kinder unter elterlicher Sorge haben ihren zivilrechtlichen Wohnsitz grundsätzlich am Wohnsitz der Eltern (Art. 25 Abs. 1 ZGB). Auf den Unterstützungswohnsitz trifft das nur zum Teil zu.

Volljährige unter umfassender Beistandschaft haben ihren zivilrechtlichen Wohnsitz am Sitz der Erwachsenenschutzbehörde (Art. 26 ZGB). Das ZUG kennt keine Spezialbestimmungen für umfassend verbeiständete Erwachsene. Der Unterstützungswohnsitz einer solchen Person richtet sich nach Art. 4 und 5 ZUG.

Kommission Rechtsfragen der SKOS

Bern, 18. Januar 2017

## Anhang I: Fragenkatalog zur Prüfung der örtlichen Zuständigkeit Dient der Sachverhaltsklärung und ist nicht als abschliessend zu verstehen

- Wie sehen die aktuellen Wohn- und Lebensverhältnisse aus?

Lebt die um Hilfe ersuchende Person in einem Privathaushalt?

Wie ist die Wohnsituation vertraglich geregelt (Miete, Untermiete, Gebrauchsleihe etc.; auch mündlicher Vertragsabschluss ist möglich)?

Lebt sie in einem Mehrpersonenhaushalt: Verfügt sie über ein eigenes Zimmer?

Im Falle eines Untermietvertrages: Wurde der Vermieter um Zustimmung zur Untervermietung ersucht? Hat der Vermieter seine Zustimmung gegeben oder verweigert und falls letzteres, mit welcher Begründung? Hat er Schritte gegen den Einzug der um Hilfe ersuchenden Person bei seiner Mieterin/seinem Mieter unternommen (Androhung, das Mietverhältnis zu kündigen, Aufforderung an die um Hilfe ersuchende Person, die Wohnung zu verlassen etc.)?

Wurde die um Hilfe ersuchende Person von Freunden, Bekannten oder Familienangehörigen unentgeltlich aufgenommen?

Ist der Zeitpunkt, in welchem die Hilfe suchende Person die Unterkunft wieder verlassen muss, noch offen oder stand schon beim Einzug fest, dass die um Hilfe ersuchende Person nur für eine genau bestimmte kürzere Zeit in der aktuellen Unterkunft wird bleiben können und wenn ja, für wie lange kann sie dort bleiben?

Ist die aufnehmende Person bereit und in der Lage, die um Hilfe ersuchende Person trotz ursprünglich befristeter Aufnahme länger bei sich wohnen zu lassen?

Wie ist der Briefkasten beschriftet, wie gibt die um Hilfe ersuchende Person Dritten gegenüber ihre Postanschrift an?

Hat sich die um Hilfe ersuchende Person in einem Hotel oder einer Pension eingemietet?

Nimmt das Hotel oder die Pension auch Dauergäste auf? Wie ist der Aufenthalt vertraglich geregelt? Was wurde zwischen dem Hotelbetreiber und der Hilfe suchenden Person bezüglich Aufenthaltsdauer vereinbart? Hat der Hotelbetreiber eine vorgängige Kostengutsprache verlangt und erhalten? Wenn ja, wer hat die Kostengutsprache geleistet?

Hält sich die um Hilfe ersuchende Person in einer Einrichtung auf, die als Heim im Sinne von Art. 5 und 9 Abs. 3 ZUG gilt?

Gibt es weitere nach aussen hin erkennbare Umstände, aus denen auf eine Absicht des dauernden Verbleibens der um Hilfe ersuchenden Person geschlossen werden kann (z.B. Äusserungen gegenüber Dritten, Versuch, sich polizeilich anzumelden, Beziehungsnetz, Verwandte etc.)?

In welcher Gemeinde ist die Hilfe suchende Person aktuell polizeilich angemeldet bzw. in welcher Gemeinde war sie zuletzt angemeldet?

**Achtung:** Die polizeiliche Anmeldung ist keine Voraussetzung für die Begründung eines Unterstützungswohnsitzes (siehe Ziffer 3).

Wenn die hilfeschende Person in keiner Gemeinde mehr angemeldet ist, hat sie sich selbst in der früheren Gemeinde abgemeldet oder ist die Abmeldung von Amtes wegen erfolgt?

Hat sie versucht, sich in der neuen Gemeinde polizeilich anzumelden?

Seit wann lebt die hilfeschende Person nicht mehr in der früheren Wohngemeinde?

Ist sie von der früheren Wohngemeinde direkt zugezogen oder hat sie sich zwischen dem Verlassen der früheren Wohngemeinde und dem Aufenthalt in der neuen Gemeinde anderswo aufgehalten?

Ist letzteres der Fall, wo genau und jeweils wie lange hat sie sich in anderen Gemeinden aufgehalten, wie haben die dortigen Wohnverhältnisse ausgehen und wie wurde der jeweilige Aufenthalt finanziert?

Weshalb hat sie die frühere Wohngemeinde verlassen? War sie dazu gezwungen, weil sie ihre dortige Unterkunft verloren und keine neue Wohngelegenheit gefunden hat oder wollte sie die frühere Wohngemeinde ohnehin verlassen bzw. war es ihr egal, wo sie unterkommt?

Hat sie in der früheren Wohngemeinde Sozialhilfe bezogen?

Hat sie sich nach der Kündigung ihrer früheren Unterkunft mit der Bitte um Unterstützung bei der Suche nach einer neuen Unterkunft an die frühere Wohngemeinde gewandt? Wenn ja, welche Hilfe wurde ihr angeboten? Wenn nein, weshalb nicht?

Hat die frühere Wohngemeinde für die aktuelle Unterkunft eine Kostengutsprache geleistet?

Wo befinden sich die persönlichen Effekten und allfällige Möbel der um Hilfe ersuchenden Person?

---

**Anhang II: Fragebogen zur Zuständigkeitsklärung für Personen ohne oder ohne feststehenden  
Unterstützungswohnsitz**

**ACHTUNG: Nur bei unklaren Zuständigkeitsfällen – bei klaren Fällen ist es nicht angezeigt, den  
Fragebogen auszufüllen**

**Personalien Antragstellende/r 1**

Vorname, Name: \_\_\_\_\_

geboren am: \_\_\_\_\_

von: \_\_\_\_\_

Zivilstand: \_\_\_\_\_

letzte Meldeadresse: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Personalien Ehepartner/in, eingetragene/r Partner/in (Antragstellende/r 2):**

Vorname, Name: \_\_\_\_\_

geboren am: \_\_\_\_\_

von: \_\_\_\_\_

letzte Meldeadresse: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Personalien minderjährige Kinder**

Vorname, Name, Geburtstag: \_\_\_\_\_

Vorname, Name, Geburtstag: \_\_\_\_\_

**Wo sind Sie aktuell angemeldet?**

\_\_\_\_\_

**Seit wann leben Sie nicht mehr in dieser Gemeinde?**

\_\_\_\_\_

---

**Weshalb mussten Sie Ihre Wohnung / Ihr Zimmer verlassen?**

---

**Bezogen Sie im Zeitpunkt, als Sie die Unterkunft verloren hatten, Sozialhilfe an Ihrem damaligen Wohnort?**

Ja

Nein

**Falls ja: Wie wurden Sie bei der Wohnungssuche unterstützt? Weshalb ist der Kontakt abgebrochen?**

---

---

**Falls nein: Haben Sie im Zeitpunkt des Verlustes Ihrer Unterkunft um Unterstützung (z.B. bei der Wohnungssuche, Vermittlung einer Notunterkunft, Sozialhilfe etc.) ersucht?**

Ja

Nein

**Falls ja: Weshalb wurde die Hilfeleistung abgelehnt? Haben Sie einen schriftlichen Entscheid erhalten?**

---

---

---

**Falls nein: Weshalb haben Sie nicht um Hilfe ersucht?**

---

---



---

**Falls Sie sich nicht mehr in Ihrer letzten Wohngemeinde aufhalten: Weshalb haben Sie die Gemeinde verlassen?**

---

---

---

**Wie sehen Ihre aktuellen Wohn- und Lebensumstände aus? Falls Sie in einem Privathaushalt leben: Haben Sie ein eigenes Zimmer? Beteiligen Sie sich an den Mietkosten? Gibt es einen mündlichen oder schriftlichen Vertrag dazu? Wie lange können Sie bleiben? Weshalb haben Sie sich nicht angemeldet?**

---

---

---

**Wo befinden sich Ihre persönlichen Gegenstände (Kleider, Unterlagen, Möbel, etc.)?**

---

---

**Wovon haben Sie bisher gelebt?**

---

---

**Zur Prüfung der aktuellen Notlage (nur nötig, wenn für die Zuständigkeitsklärung noch Zeit benötigt wird):**

**Verfügen Sie aktuell über Einnahmen oder Vermögenswerte? Wenn ja, über welche?**

---

---

**Bitte geben Sie sämtliche Bank und Postkonti, die auf Ihre/n Namen lauten, an:**

---

---

---

**Welches ist Ihre Krankenkasse? Falls Sie aktuell über keine Krankenkasse verfügen: Bei welcher Krankenkasse waren Sie zuletzt versichert?**

---

---

Ich, \_\_\_\_\_, geboren am \_\_\_\_\_, bestätige, dass ich den Fragebogen vollständig und richtig ausgefüllt habe. Ich wurde schriftlich auf meine Mitwirkungspflicht gemäss \_\_\_\_\_ hingewiesen. Es ist mir bewusst, dass die erfragten Angaben zur Zuständigkeitsprüfung notwendig sind und um meine aktuelle Notlage zu prüfen. Ohne diese Angaben kann das Unterstützungsgesuch nicht behandelt werden.

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

Ehepartner/in, eingetragene/r Partner/in (Antragsteller/in 2)

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

**Beilagen (sofern vorhanden):**

- Kontoauszüge für die letzten sechs Monate
  - Sozialversicherungsausweis (Kopie)
  - Kopie von Pass oder Identitätskarte
  - Krankenkassenpolice
  - Kopien von weiteren Urkunden (Gerichtsbeschlüsse, Heimatschein, Familienbuch, etc.)
  - Weitere Unterlagen
-

---

**Anhang III: Fragebogen zur Zuständigkeitsklärung für aus dem Ausland zurückkehrende Schweizerinnen und Schweizer**

**Achtung: Nur bei unklaren Zuständigkeitsfällen – bei klaren Fällen ist es nicht angezeigt, den Fragebogen auszufüllen**

**Personalien Antragstellende/r 1:**

Vorname, Name: \_\_\_\_\_

geboren am: \_\_\_\_\_

von: \_\_\_\_\_

Zivilstand: \_\_\_\_\_

Adresse im Ausland: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Immatrikuliert bei der Schweizer Vertretung in \_\_\_\_\_

**Personalien antragstellende/r Ehepartner/in, eingetragene/r Partner/in:**

Vorname, Name: \_\_\_\_\_

geboren am: \_\_\_\_\_

von: \_\_\_\_\_

letzte Meldeadresse: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Personalien minderjährige Kinder**

Vorname, Name, Geburtstag: \_\_\_\_\_

Vorname, Name, Geburtstag: \_\_\_\_\_

Vorname, Name, Geburtstag: \_\_\_\_\_

**Wo wollen Sie sich niederlassen?**

\_\_\_\_\_

---

**Von wann bis wann waren Sie im Ausland? Wo haben Sie gelebt?**

---

**Seit wann sind Sie wieder in der Schweiz?**

---

**Wo haben Sie sich aufgehalten? Von wann bis wann?**

---

---

---

---

---

**Wurden Sie von einer / mehreren Stelle/n persönlich oder finanziell unterstützt? Wenn ja, von welcher?**

---

---

---

---

**Wenn nein: Wovon haben Sie bisher Ihren Lebensunterhalt bestritten?**

---

---

**Wo befinden sich Ihre persönlichen Gegenstände (Kleider, Unterlagen, Möbel, etc.)?**

---

---

---

**Zur Prüfung der aktuellen Notlage (nur nötig, wenn für die Zuständigkeitsklärung noch Zeit benötigt wird):**

**Verfügen Sie aktuell über Einnahmen oder Vermögenswerte? Wenn ja, über welche?**

---

---

**Bitte geben Sie sämtliche Bank und Postkonti, die auf Ihre/n Namen lauten, an:**

---

---

---

---

**Welches ist Ihre Krankenkasse?**

---

Ich, \_\_\_\_\_, geboren am \_\_\_\_\_, bestätige, dass ich den Fragebogen vollständig und richtig ausgefüllt habe. Ich wurde schriftlich auf meine Mitwirkungspflicht gemäss \_\_\_\_\_ hingewiesen. Es ist mir bewusst, dass die erfragten Angaben zur Zuständigkeitsprüfung notwendig sind und um meine aktuelle Notlage zu prüfen. Ohne diese Angaben kann das Unterstützungsgesuch nicht behandelt werden.

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

**Beilagen (sofern vorhanden):**

- Kontoauszüge für die letzten sechs Monate
  - Sozialversicherungsausweis (Kopie)
  - Kopie von Pass oder Identitätskarte
  - Krankenkassenpolice
  - Kopien von weiteren Urkunden (Gerichtsbeschlüsse, Heimatschein, Familienbuch, etc.)
  - Weitere Unterlagen
-

#### Anhang IV: Gegenüberstellung zivilrechtlicher Wohnsitz - Unterstützungswohnsitz

<b>Wohnsitz Volljähriger gemäss ZGB</b>	<b>Wohnsitz Volljähriger gemäss ZUG</b>
<p>Art. 23</p> <p><sup>1</sup>Der Wohnsitz einer Person befindet sich an dem Orte, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält; der Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung oder die Unterbringung einer</p>	<p>Art. 4</p> <p><sup>1</sup>Der Bedürftige hat seinen Wohnsitz nach diesem Gesetz (Unterstützungswohnsitz) in dem Kanton, in dem er sich mit der Absicht des dauernden Verbleibens aufhält. Dieser Kanton wird</p>
<p>Person in einer Erziehungs- oder Pflegeeinrichtung, einem Spital oder einer Strafanstalt begründet für sich allein keinen Wohnsitz.</p> <p><sup>2</sup>Niemand kann an mehreren Orten zugleich seinen Wohnsitz haben.</p> <p><sup>3</sup>Die geschäftliche Niederlassung wird von dieser Bestimmung nicht betroffen.</p>	<p>als Wohnkanton bezeichnet.</p> <p><sup>2</sup>Die polizeiliche Anmeldung, für Ausländer die Ausstellung einer Anwesenheitsbewilligung, gilt als Wohnsitzbegründung, wenn nicht nachgewiesen ist, dass der Aufenthalt schon früher oder erst später begonnen hat oder nur vorübergehender Natur ist.</p> <p>Art. 5</p> <p>Der Aufenthalt in einem Heim, einem Spital oder einer anderen Einrichtung und die behördliche Unterbringung einer volljährigen Person in Familienpflege begründen keinen Unterstützungswohnsitz.</p>
<b>Wohnsitzwechsel/-aufgabe gemäss ZGB</b>	<b>Wohnsitzaufgabe gemäss ZUG</b>
<p>Art. 24</p> <p><sup>1</sup>Der einmal begründete Wohnsitz einer Person bleibt bestehen bis zum Erwerbe eines neuen Wohnsitzes.</p> <p><sup>2</sup>Ist ein früher begründeter Wohnsitz nicht nachweisbar oder ist ein im Ausland begründeter Wohnsitz aufgegeben und in der Schweiz kein neuer begründet worden, so gilt der Aufenthaltsort als Wohnsitz.</p>	<p>Art. 9</p> <p><sup>1</sup>Wer aus dem Wohnkanton wegzieht, verliert den bisherigen Unterstützungswohnsitz</p> <p><sup>2</sup>Ist der Zeitpunkt des Wegzugs zweifelhaft, so gilt derjenige der polizeilichen Abmeldung.</p> <p><sup>3</sup>Der Eintritt in ein Heim, ein Spital oder in eine andere Einrichtung sowie die behördliche Unterbringung einer volljährigen Person in Familienpflege beenden einen bestehenden Unterstützungswohnsitz nicht.</p>
<b>Wohnsitz Volljähriger unter umfassender Beistandschaft</b>	
<p>Art. 26</p> <p>Volljährige unter umfassender Beistandschaft haben ihren Wohnsitz am Sitz der Erwachsenenschutzbehörde.</p>	

<b>Wohnsitz Minderjähriger</b>	<b>Wohnsitz Minderjähriger (bis 31.12.2016)</b>
<p>Art. 25</p> <p><sup>1</sup>Als Wohnsitz des Kindes unter elterlicher Sorge gilt der Wohnsitz der Eltern oder, wenn die Eltern keinen gemeinsamen Wohnsitz haben, der Wohnsitz des Elternteils, unter dessen Obhut das Kind steht; in den übrigen Fällen gilt sein Aufenthaltsort als Wohnsitz.</p> <p><sup>2</sup>Bevormundete Kinder haben ihren Wohnsitz am Sitz der Kinderschutzhilfebehörde.</p>	<p>Art. 7</p> <p><sup>1</sup>Das minderjährige Kind teilt, unabhängig von seinem Aufenthaltsort, den Unterstützungswohnsitz der Eltern oder jenes Elternteils, unter dessen elterlicher Sorge es steht.</p> <p><sup>2</sup>Wenn die Eltern keinen gemeinsamen zivilrechtlichen Wohnsitz haben, teilt es den Unterstützungswohnsitz jenes Elternteils, bei dem es wohnt.</p>
	<p><sup>3</sup>Es hat eigenen Unterstützungswohnsitz:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. am Sitz der Kinderschutzhilfebehörde, unter deren Vormundschaft es steht,</li> <li>b. am Ort nach Artikel 4, wenn es erwerbstätig und in der Lage ist, für seinen Lebensunterhalt selber aufzukommen,</li> <li>c. am letzten Unterstützungswohnsitz nach den Absätzen 1 und 2, wenn es dauernd nicht bei den Eltern oder einem Elternteil wohnt,</li> <li>d. an seinem Aufenthaltsort in den übrigen Fällen.</li> </ul>
	<b>Wohnsitz Minderjähriger (ab 01.01.2017)</b>
	<p>Art. 7</p> <p><sup>1</sup>Das minderjährige Kind teilt, unabhängig von seinem Aufenthaltsort, den Unterstützungswohnsitz der Eltern.</p>
	<p><sup>2</sup>Haben die Eltern keinen gemeinsamen zivilrechtlichen Wohnsitz, so hat das minderjährige Kind einen eigenständigen Unterstützungswohnsitz am Wohnsitz des Elternteils, bei dem es überwiegend wohnt.</p> <p><sup>3</sup>Es hat eigenen Unterstützungswohnsitz:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. am Sitz der Kinderschutzhilfebehörde, unter deren Vormundschaft es steht,</li> <li>b. am Ort nach Artikel 4, wenn es erwerbstätig und in der Lage ist, für seinen Lebensunterhalt selber aufzukommen,</li> <li>c. am letzten Unterstützungswohnsitz nach den Absätzen 1 und 2, wenn es dauernd nicht bei den Eltern oder einem Elternteil wohnt,</li> <li>d. an seinem Aufenthaltsort in den übrigen Fällen.</li> </ul>